

070

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 372/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Michael F [REDACTED] ,
C [REDACTED] H [REDACTED] H [REDACTED] , C [REDACTED] , S [REDACTED] , England,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in K [REDACTED] ,
H [REDACTED] ,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm
in der Sitzung vom 25. April 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 10. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

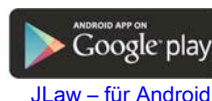
Das Berufungsgericht führt in erster Linie aus, es lasse sich nicht feststellen, daß der Kläger während der Verfolgungszeit einer Maßnahme ausgesetzt gewesen sei, die den Schaden verursacht habe (Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluß). Es bezeichnet den erzwungenen Einsatz des Klägers in der deutschen Wehrmacht zwar als menschenrechtswidrig, sieht aber als schädigende Maßnahme nur nicht bewiesene Mißhandlungen des Klägers während dieses Einsatzes in Betracht. Dies widerspricht zwar den vom Bundesgerichtshof BvG 1970, 567 dargelegten Grundsätzen.

- 3 -

Darauf beruht die Entscheidung des Berufungsgerichts jedoch nicht. Sie wird nämlich von seiner weiteren, selbständigen Erwägung getragen, es deute nichts darauf hin, daß die Schizophrenie des Klägers in den kaum zwei Monaten seiner Unterstellung unter einen Verband der deutschen Wehrmacht verursacht oder auch nur verstärkt worden sei. Aus dem Vortrag des Klägers folge, daß das Leiden während jener Wochen nicht erst entstanden, sondern bereits vorhanden gewesen sei und somit auch aus diesem Grunde nicht auf eine Verfolgungsmaßnahme zurückgeführt werden könne. Dabei hat das Berufungsgericht auch in anderen Fällen gesammelte Erfahrungen über die Natur und die Ursachen der Schizophrenie und die Möglichkeiten ihrer Beeinflussung durch äußere Einflüsse verwertet. Die Beschwerde rügt, daß das Berufungsgericht diese Erfahrungen den Parteien nicht vor Erlass seines Urteils mitgeteilt habe und damit von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rzw 1968, 421 abgewichen sei. In jener Entscheidung und Rzw 1967, 371 ist allerdings ausgesprochen, daß der Tatrichter sein Wissen an Erfahrungssätzen außerhalb des Bereichs der allgemeinen Lebenserfahrung den Parteien mitteilen muß, wenn er es zur Grundlage seiner Entscheidung machen will. Daß der Berufungsrichter hier nicht so verfahren ist, rechtfertigt aber nicht die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG. Sie kommt wegen eines Verfahrensfehlers nur in Betracht, wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist
(BGH Rnw 1967, 281 Nr. 33: 431). Eine Abweichung in diesem
Sinne liegt hier nicht vor.

Hai

Dr. Thumm